



Anwaltskanzlei Linden & Mosel · Zülpicher Str. 274 · 50937 Köln

## **Dorothee Linden**

Rechtsanwältin  
Mediatorin

## **Katharina Mosel**

Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Familienrecht

Zülpicher Straße 274  
50937 Köln  
Tel. 0221-42 22 20  
Fax 0221-42 20 47  
Gerichtsfach K 1418  
info@lindenundmosel.de  
www.lindenundmosel.de

Unser Zeichen

## **Merkblatt zur Verfahrenskostenhilfe**

Damit wir für Sie beim Gericht Verfahrenskostenhilfe beantragen können, benötigen wir von Ihnen eine Erklärung über Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse. Diese Erklärung, die Sie bei uns erhalten, füllen Sie bitte sorgfältig aus und legen Sie alle erforderlichen Belege bei. Belege sind z.B. Kopien von Gehaltsbescheinigungen, Kopien von Kontoauszügen, aus denen die von Ihnen erbrachten Zahlungen hervorgehen, Belege über Stromkosten, Kopie Ihres Mietvertrages und ähnliches. Danach senden Sie bitte die Erklärung mit den dazugehörigen Belegen unterschrieben an uns zurück.

Wir möchten Sie auf folgendes hinweisen:

Auch wenn Ihnen vom Gericht Verfahrenskostenhilfe bewilligt wird, hat dies nicht automatisch zur Folge, dass Sie von jedem Kostenrisiko befreit sind.

Falls Sie aufgrund des Prozessergebnisses Kosten der Gegenseite tragen müssen, werden diese nicht von der Verfahrenskostenhilfe übernommen, d. h. Sie müssen die Kosten der Gegenseite gegebenenfalls selber tragen.

Sparkasse KölnBonn  
Konto 206 021 73  
BLZ 370 501 98

Postbank Köln  
Konto 477 501-504  
BLZ 370 100 50

Wenn Ihre Einkommensverhältnisse dies zulassen, beschließt das Gericht Ratenzahlungen, die Sie an die Gerichtskasse zu zahlen haben.

Wenn sich innerhalb von vier Jahren seit der Bewilligung der Verfahrenskostenhilfe Ihre Einkommens- oder Vermögensverhältnisse verbessern sollten, kann das Gericht die verauslagte Verfahrenskostenhilfe von Ihnen zurückfordern.

Wenn Ihnen das Gericht Verfahrenskostenhilfe bewilligt, so werden die durch unsere Tätigkeit entstehenden Gebühren von der Staatskasse getragen. Sollte das Gericht Ihnen keine Verfahrenskostenhilfe zubilligen, müssen Sie unsere Gebühren für die Verfahrenskostenhilfeprüfung zahlen. Wenn Sie verklagt worden sind und vom Gericht keine Verfahrenskostenhilfe erhalten haben, sind Sie verpflichtet, unsere Gebühren nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz zu tragen.

Falls Sie noch Fragen haben, sprechen Sie uns bitte an !